



Brüssel, den 24. Juni 2021
(OR. en)

10090/21

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0112(APP)

JAI 762
FREMP 190

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

vom 24. Juni 2021

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

– Grundsätzliche Einigung

– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. Juni 2020 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹ (FRA) vorgelegt. Mit dem Vorschlag der Kommission wurden zwei Ziele verfolgt: Gewisse Bestimmungen der Gründungsverordnung der Agentur sollten mit dem Gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen (vom 19. Juli 2012) in Einklang gebracht werden und der Anwendungsbereich der Tätigkeiten der Agentur sollte angesichts des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon angepasst werden.
2. Der Vorschlag wurde in mehreren informellen Videokonferenzen der Mitglieder der Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ eingehend geprüft, zuletzt am 11. November 2020.

¹ Dok. 8613/20.

3. Die Einigung über den Kompromissentwurf wurde auf der informellen Videokonferenz der **Jl-Referenten** zum Themenbereich Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit am 12. Mai 2021 bestätigt.
4. Der Rat hat am 7. Juni 2021 seine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. **168/2007** des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) bestätigt (Dok. **8686/21**).
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 23. Juni 2021 darauf verständigt, dass der Rat auf einer seiner nächsten Tagungen beschließen möge, um Zustimmung des Europäischen Parlaments zu dem Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung – vorbehaltlich seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – zu ersuchen.
6. Der Wortlaut des Verordnungsentwurfs in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in Dokument **9827/21** enthalten.
7. Gemäß Artikel 352 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat die Verordnung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig erlassen.
8. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen wird der Rat ersucht,
 - a) dem Wortlaut des Entwurfs einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. **168/2007** zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. **9827/21**) grundsätzlich zuzustimmen;
 - b) zu beschließen, das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem Verordnungsentwurf in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. **9872/21**) gemäß Artikel 352 AEUV zu ersuchen.